

AZ: 51

Drucksache Nr.: 0639/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	29.04.2026	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	05.05.2026	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	06.05.2026	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	12.05.2026	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann/ Stadtrat
Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

Neufassung der Nutzung- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster

A n t r a g:

Die Neufassung der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (NuKS) (Anlage 1) wird beschlossen.

IRIS:

Kindertagesstätten weiterentwickeln und (bei entspr. Landesgesetzgebung) kostenfrei anbieten

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 36501
Tageseinrichtungen für Kinder

Durch die Änderung der NuKS werden Defizite in der Refinanzierung der Betreuungsplätze durch das Land und durch ausfallende Elternbeiträge vermieden. Würden im August 2026 unbesetzte Plätze in gleicher Anzahl wie 2025 bestehen, folgten daraus

Mindereinnahmen in Höhe von ca. 225.000 €. Durch die Neuregelung der Satzung werden die tatsächlichen Mindereinnahmen reduziert, was zu einer Verbesserung des Haushaltsergebnisses führt.

- ☐ Vertraulich – es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor:
 - ☐ Personalangelegenheit, die sich auf einzelne Personen bezieht
 - ☐ Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
 - ☐ Grundstücksangelegenheit
 - ☐ Rechtsgeschäft mit Privaten/Unternehmen, deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden
 - ☐

Begründung:

Das Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) wurde zum 01.01.2025 aktualisiert. Im laufenden Verwaltungsbetrieb wurde festgestellt, dass die Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (NuKS) geändert werden muss.

Alle Änderungen der Satzung können im Detail in der Synopse in Anlage 2 der Drucksache nachvollzogen werden. Die wesentlichen Veränderungen sind hier kurz zusammengefasst:

Die NuKS soll in folgenden Paragraphen wie folgt geändert werden:

§ 2 Abs. 3 Abmeldung von Kindern

Der Absatz erhält folgende Fassung:

„Die Abmeldung eines Kindes ist schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen. Die Abmeldefrist (Kündigungsfrist) beträgt im Zeitraum 01. August bis einschließlich 31. Mai des laufenden Kindergartenjahres einen Monat. Für den Zeitraum vom 01. Juni bis zum letzten Ferientag der Sommerferien ist eine Kündigung ausgeschlossen.

Über Ausnahmen im Härtefall (z. B. Umzug) entscheidet der Träger ggf. in Rücksprache mit dem örtlichen Träger.

Eine kürzere Kündigungsfrist ist möglich, wenn der freiwerdende Platz nahtlos wiederbesetzt werden kann.

Die Betreuung in einem Früh- und/ oder Spätdienst kann nur für ein ganzes Kindergartenjahr gebucht werden. Die Verträge laufen jährlich jeweils am letzten Tag der Sommerferien aus.“

Begründung:

Die Festlegung der Gruppengrößen erfolgt zum neuen Kindergartenjahr. Eine unterjährige nahtlose Nachbesetzung von Betreuungsplätzen bei Kündigungen von Eltern wird durch die Kita-Leitungen angestrebt, trotzdem kommt es aufgrund des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern nicht immer zu einer lückenlosen Nachbelegung.

Im Bereich des Früh- und Spätdienstes wird die Gruppengröße nach Anzahl der Betreuungswünsche der Eltern vor Beginn des Kindergartenjahres geplant. Hierbei ist es wichtig, dass die Eltern den Betreuungsplatz für ein volles Jahr buchen. Eine unterjährige Nachbesetzung von freiwerdenden Betreuungsplätzen ist nach den in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen nicht möglich, da sich die Eltern bereits auf eine Betreuung ihrer Kinder festgelegt haben.

Für Eltern besteht in den Wochen vor dem Wechsel ihrer Kinder in die Schule vermehrt die Absicht, das Betreuungsverhältnis vor Ende des Kindergartenjahres zu kündigen, da in den Ferienzeiten oft wenig bis keine Betreuung benötigt wird. Die Träger der Kindertageseinrichtungen halten jedoch auch für diese Wochen das Personal und die Räumlichkeiten für eine Betreuung der Kinder vor.

Die Auslastung der Betreuungsplätze in allen Gruppen ist für die Refinanzierung der Betriebskosten über das Land für die Kommune besonders wichtig. Für den Monat August sind im Vergleich zum Vormonat Juli im Jahr 2025 225.000 EUR geringere Einnahmen aus den Elternbeiträgen und aus der Refinanzierung des Landes verbucht worden. Diese Mindereinnahmen belasten den Haushalt der Stadt.

Insofern ist es notwendig, in den o. g. Bereichen Regelungen zu Kündigungsfristen für die Eltern festzulegen.

§ 3 Abs. 5 Kostenbeiträge für die Betreuung eines Kindes

Der 1. Satz des Absatzes erhält folgende Fassung:

„Sofern ein Kind nach dem 1. eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, werden für den betreffenden Monat nur anteilige Kostenbeiträge erhoben.“

Begründung:

Die bisherige Regelung verstößt gegen § 31 Abs. 1 Satz 4 KiTaG. Dieser lautet wie folgt:

„Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Beiträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend.“

Mit der Neuformulierung in der Satzung zur taggenauen Beitragsberechnung wird die gesetzliche Vorgabe umgesetzt.

§ 3 Abs. 8 Betreuungskosten und Erstattung

Sätze 2 bis 4 werden durch die folgende Regelung ersetzt:

„Kann eine Betreuung außerhalb der regulären Schließzeiten nicht angeboten werden, werden nach einem Betreuungsausfall von 5 aufeinander folgenden Betriebstagen ab dem 1. Tag auf Antrag die monatlichen Kostenbeiträge anteilig erstattet.“

Begründung:

Eine Erhebung von Elternbeiträgen nach § 31 KiTaG ist unabhängig davon, ob das Kind das gruppenbezogene Angebot tatsächlich nutzt oder das Betreuungsangebot planwidrig entfällt. Es besteht auch kein Anspruch der Eltern gegenüber dem Einrichtungsträger auf Rückzahlung von Teilen des Elternbeitrags bei außerplanmäßigen Schließungen, unabhängig davon, ob sie auf Arbeitskämpfen, auf einer Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung im Anstellungsschlüssel nach § 26 KiTaG oder auf sonstigen Gründen beruhen, sofern der Einrichtungsträger die Schließung nicht zu vertreten hat.

„Der Elternbeitrag deckt die für die Zurverfügungstellung des Betreuungsplatzes anfallenden Gesamtkosten nur zu einem geringen Anteil, so dass selbst nach einer vorübergehenden Schließung der Wert der tatsächlichen Zurverfügungstellung des Betreuungsplatzes den geleisteten Elternbeitrag deutlich übersteigt.“ (Auszug aus dem Kommentar Nebendahl/ Badenhop zu § 31 KiTaG, 11. Auflage)

Es besteht jedoch weiterhin für den örtlichen Träger die Möglichkeit, eine Erstattungsregelung festzulegen.

Die bisherige Regelung zur Erstattung von Kostenbeiträgen bei Schließung der Kindertageseinrichtung bei mehr als 10 Betriebstagen in einem Betreuungsjahr hat sich in der Praxis nicht bewährt. Der extreme Dokumentationsaufwand bei den pädagogischen Kräften in den Kindertageseinrichtungen und der lange Dokumentationszeitraum über 12 Monate führten zu Konfliktpotential bei der Nachvollziehbarkeit der Nichtbetreuung der einzelnen Kinder in Gesprächen mit den Eltern. Der Dokumentationszeitraum ist zu lang.

Um die Möglichkeit einer Erstattung der Kostenbeiträge beizubehalten, wurde ein übersichtlicherer Zeitraum von 5 aufeinanderfolgenden Betriebstagen als Regelung in die Satzung aufgenommen. Diese Regelung findet auch in anderen kreisfreien Städten Anwendung. Sie ermöglicht sowohl dem pädagogischen Personal in der Einrichtung als auch den Eltern die Nachvollziehbarkeit der Nichtbetreuung und eine zeitnahe Erstattung von Kostenbeiträgen.

Die Gewährung der Kostenbeitragserstattung erfolgt auf Antrag der Eltern.

§ 3 Abs. 10 Kostenbeiträge Mittagessen

Der Absatz erhält folgende Fassung:

„Die Kostenbeiträge für das Mittagessen werden kalendermonatlich fällig.“

Begründung:

Die alte Regelung widerspricht den Regelungen des § 30 KiTaG. Dort wird auf die

Sicherstellung der Mittagsverpflegung der Kinder, die täglich sechs Stunden oder länger gefördert werden, abgestellt. Eine verpflichtende Teilnahme am Mittagessen ist nicht zulässig und deshalb zu streichen.

§ 3 Abs. 11 Erstattung Kostenbeiträge Mittagessen

Der Absatz wird um folgenden Satz ergänzt:

„Kann eine Betreuung außerhalb der regulären Schließzeiten nicht angeboten werden, werden nach einem Betreuungsausfall von 5 aufeinander folgenden Betriebstagen ab dem 1. Tag auf Antrag die monatlichen Kostenbeiträge anteilig erstattet.“

Begründung:

Die Regelung wurde entsprechend § 3 Abs. 8 angepasst und um die Erstattung der Beiträge für das Mittagessen ab einem Betreuungsausfall von fünf aufeinanderfolgenden Tagen ergänzt.

§ 6 Abs. 1 Beginn Kostenbeitragspflicht

In Absatz 1 werden die Worte „Tag der Aufnahme“ durch die Worte „Beginn der tatsächlichen Betreuung“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung dient zur Klarstellung für den Zeitpunkt der Kostenbeitragsberechnung und -erhebung.

§ 13 Inkrafttreten

Der Paragraf erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster vom 23.07.2025 mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung außer Kraft.“

Begründung:

Anpassung des Inkrafttretens der Satzung.

Der überarbeitete Satzungstext liegt als Anlage 1 bei.

Eine Gegenüberstellung der alten Satzung und der Aktualisierung der einzelnen Passagen liegt als Anlage 2 bei.

Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Neuregelung der Kündigungsfristen in § 2 Abs 3 mindert den Umfang ausfallender Refinanzierungen des Landes. Da die Refinanzierung des Landes je besetztem Platz erfolgt und das Auslastungsrisiko damit beim örtlichen Träger verbleibt, sichert eine Steuerung der Betreuungsverträge über die Kündigungsmöglichkeiten finanzielle Risiken ab. Ebenfalls, jedoch in geringerem Umfang an der Gesamtfinanzierung, wird das Defizit durch entfallene Elternbeiträge gemindert.

Am Beispiel des Jahres 2025 soll die finanzielle Auswirkung verdeutlicht werden: Für den Monat August sind im Vergleich zum Vormonat Juli 225.000 EUR geringere Einnahmen aus der Refinanzierung des Landes sowie aus Elternbeiträgen verbucht worden. Dieser Effekt ist aufgrund von Kündigungen der Betreuungsverträge zum 31.07.2025 entstanden und führte zu einem Wegfall der Refinanzierungen im August. Durch die Neuregelung der Kündigungsfrist mindert sich das Defizit der Stadt Neumünster, da der Ausfall der Einnahmen reduziert wird, der durch die unbesetzten

Plätze verursacht würde.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1:

Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die
geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (NuKS) nebst Anlage im Fließtext

Anlage 2:

Gegenüberstellung der Paragraphen der aus der alten und der neuen Fassung